

Die Schwierigkeit, welche die beiden Briefe bereiten, liegt darin, ihr Verhältniß zu einander zu bestimmen und besonders die höchst auffallende doppelte Ladung zu erklären. Gebauer, *Leben und Thaten Kayser Richards*, S. 213, hat gemeint, 'dass die erstere Kayser Richards Gevollmächtigten in Rom, welche der Bischoff von Rochester, Laurentius, der Archidiaconus derselben Kirche, Wilhelm, und noch ein dritter Namens Robert von Baro gewesen, sey eingehändiget; die andere aber durch den darinne benannten päpstlichen Nuncium, Magister Willelmum, Kayser Richarden selbst überbracht worden'. Busson, S. 127, verwirft diese Erklärung, kann aber eine andere ihn befriedigende nicht finden. Harnack, *Kurfürstencollegium*, S. 260, sieht in dem kürzeren Schreiben den 'ursprünglich beabsichtigten Brief', in dem weiteren eine mitgeschickte 'Anlage', welche 'nach der Schwerfälligkeit der damaligen diplomatischen Correspondenz-Gebräuche ihrerseits wieder mit allen Eingangs- und Schlussphrasen und der ganzen Darlegung des Sachverhaltes ausgestattet worden, wie es der eigentliche Brief war'. Allein darauf ist zu erwidern, dass es in der Zeit keineswegs Sitte war, derartige Anlagen wieder in die Form eines Briefes zu bringen, wie sich aus zahlreichen Beispielen¹⁾ erweisen lässt. Es kommt zwar häufig vor, dass zwei oder mehrere vom Papste an dieselbe Person gerichtete

aber das ist bestimmt ein Irrthum; denn Lib. II, 212 ist ja die kürzere Form. Dass die ausführlichere überhaupt nicht in den Reg. enthalten ist, schliesse ich mit Sicherheit aus den Notizen, welche sich Pertz, als er 1823 die Reg. durcharbeitete, gemacht hat (vgl. *Archiv* V, 33). Dieser pflegte sich nämlich die Briefe des Raynaldus, welche für seine Sammlung in Betracht kommen konnten, ehe er die Reg. einsah, zu notieren, um die, welche er definitiv zur Aufnahme bestimmte, nachdem er sich vergewissert hatte, dass sie in der von Raynaldus gegebenen Form in den Reg. vorhanden seien, durch ein Kreuz zu kennzeichnen, damit er sie bei der Herausgabe in seine Sammlung einreichte. Er hat sich nun beide Briefe notiert und auch bei dem kürzeren das Kreuz gemacht und die erwähnte Correctur hinzugefügt, bei dem anderen aber nichts bemerkt; woraus zu entnehmen, dass er ihn in den Reg. nicht gefunden hat. An eine Nachlässigkeit von Pertz kann ich nicht glauben, da er sonst ausserordentlich genau gearbeitet hat und sich ein so langer Brief nicht übersehen liess. Auch stimmt dazu völlig, dass Palacky, welcher ebenfalls die Reg. benutzt hat, in seiner *Litt. Reise nach Italien*, S. 39, n. 200, den Brief nicht nach diesen, sondern nach Berard citiert, und dass von keiner der übrigen zahlreichen Ausgaben gesagt wird, sie sei nach den Reg. gemacht, alle vielmehr durch ihre Fehler nahe verwandt mit Raynaldus erscheinen, bis auf Surita, *Indices rer. ab Arag. reg. gestarum* II, 131, dessen Text — ich habe ihn selbst nicht einsehen können, da das Buch auf der kgl. Bibl. zu Berlin nicht vorhanden ist — nach den bei Dumont, *Corps dipl. univ.* I, 216, n. 416 gegebenen Noten mit Bzovius übereinstimmt. 1) Erwähnt seien folgende: *Mon. Germ. Ep. Pont.* I, n. 380, 424, 636 II, 700, 702, p. 640 not. 1.